©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Der Galgenriegel zu Neckenmarkt

Zur Blutgerichtsbarkeit der Herrschaft Landsee-Lackenbach im 17. und 18. Jahrhundert

Von Josef und Theresia F r a l l e r, Weppersdorf

Das *„Ränd tambt"* in Lackenbach war seit dem Ende des 16. Jahrhunderts das Verwaltungszentrum der Grundherrschaft Landsee-Lackenbach. Hier vermerkte der jeweilige *„Herr Verwalter"* jede Einnahme und jede Ausgabe gewissenhaft. Er verwahrte die sogenannten *„Auszigl (Auszieg), Auszügl)"* mit Forderungen an die Herrschaft ebenso sorgfältig wie die von ihm in der Rentamtskanzlei ausgestellten *„Specificationen, Register und Contracte"* Auf diese Weise füllten sich allmählich die Regale der Verwaltungskanzlei und später die Archive der Familie Eszterhàzy mit fein säuberlich zu Packen verschnürten, nach Jahren geordneten Rentamtsrechnungen.

Diese *„Scheine"* vermitteln dem heutigen Betrachter einen guten Einblick in das Wirtschaftsleben jener Zeit, lassen ihn den Aufwand für das Verwaltungszentrum und die *„Hochfürstliche"* Hofhaltung erkennen, ebenso aber auch die Last der Abgaben, die die Untertanen zu tragen hatten. Über die zahlreichen Bittbriefe und die Antworten darauf erhält man Kenntnis von den Lebensumständen, den Sorgen, den Nöten und der Denkweise der Menschen jener Tage.

Jedes einzelne dieser Schriftstücke trägt neben Nummer und Datum einen kurzen Vermerk über seinen Inhalt. Zur Bezeugung seiner Richtigkeit enthält es die Unterschrift der Beteiligten, oft jedoch auch nur die *„Pötschafts Fördigung"* oder gar nur ein vor Zeugen mit eigener Hand *„darunter gestölltes Kreuz, weillen"* er oder sie *„deß Schreiben unerfahren"* war.

Es sind, wie schon oben erwähnt, alltägliche Dinge, die hier abgehandelt werden: Aufzeichnungen über Einnahmen der Herrschaft wie z.B. die in den *„Abraittungs Gaaben Scheinen"* festgesetzten jährlichen Abgaben in Naturalien und Geld, die jeder zur Herrschaft gehörige Ort zu entrichten hatte und für deren ordentliche Ablieferung der jeweilige *„Richter"* des Ortes verantwortlich war, sowie die von den Untertanen zu erbringenden Robotleistungen. Weitere Einnahmen bildeten die Abgaben für die *„in Bestand gelassenen"* Mühlen und Bierbrauereien, die Pulverstampf in Rohrbach, für den *„Kalkoffen"* in Ritzing, den Ziegelofen in St. Martin, die *„Potaschsiedery"* in Lackenbach, Abgaben für die Erlaubnis, Holzkohle zu brennen, für die Regalien im Fisch- und Vogelfang, in der Jagd und für den Ausschank von Wein und Bier sowie Abgaben der Mauteinnehmer für die von ihnen innegehabte Maut. Von den Juden verlangte Eszterhàzy Schutz-

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

geld als Preis dafür, daß sie sich in seinem Herrschaftsbereich niederlassen und unbehelligt ihren Geschäften nachgehen konnten. Aus bestimmten Anlässen, z.B. in kriegerischen Zeiten, bei festlichen Ereignissen in der Familie des Grundherrn oder beim Tod eines Lehensmannes, hatten die Untertanen Sonderabgaben zu leisten. Straf- und Tischgelder flossen ebenso in die Kasse des Rentamtes wie *„Inventur- und Gwöhrgelder"*

Die Ausgaben der Herrschaft werden in den *„Auszigln"* von denen bestätigt, die Geld aus der Rentamtskanzlei erhalten haben. Unter ihnen befinden sich Maurer und Zimmerleute, die für Bauarbeiten entlohnt wurden. Schmiede, Schlosser und Glasermeister erhielten Geld für geliefertes Material und geleistete Arbeit, Seiler und Kohlenbrenner für ihre Produkte und Wachszieher für Kerzen, die sie für die Hofkapelle hergestellt hatten. Die als jährliche Fundation an das Kamaldulenserkloster auf dem Michaelsberg bei Landsee gezahlte Summe von 900 Gulden und weitere Zahlungen für *„Hl. Meß Celebrierungen"* gingen ebenfalls zu Lasten des Rentamtes.

Zu den Ausgaben zählen auch die Entlohnung der Verwalter, der Waldbereiter und der Förster. Weitere Lohnempfänger waren *„Kastner, Hofpfister und Leitgeben, Pflöger, Trabanten"*, unter denen sich einer befand, *„so die Lackenbacher Schlos Uhr richtet"*, „Stallmaister, Pixenmeister, Wachter und Torsteher, Hofpindter, Feldschaffer, Mayrknechte und Mayrdiernen" und zahlreiche Hirten (im Jahre 1687 werden in Lackenbach Piffelhalter, Kuehalter, Schweinehalter, Kelberhalter und Schäffler erwähnt), die allesamt *„Schlos Bediente"* waren oder zum *„Mayr Gesindt"* gehörten.

Doch plötzlich taucht ein *„Auszigl"* auf, das nichts mit dem geordneten Ablauf des Untertanenlebens zu tun hat. Hinter den nüchternen Zahlen dieser Rechnung steht die harte, mit unwiderruflichen Folgen verbundene Entscheidung des „Blutgerichtes" über das Leben einzelner Menschen:

„Anno 1688. Den 21. Undt 22. Juny Haben Ihro Hoch Fürstlich Durchl. über die Gefangenen Zu Lackhenbach dem in allen 17 sein gewesen, Ein recht Ergehen laßen, Von Welchen auch Zwey Zum Todt Ver Urtheilt worden. ist vor die darzue Berufenen Rechts Herrn, alß ihro g. Herr Csiraky Moyses Vice gspan, ihro g.h. Fabiankhowitsch Ferenz, h. Falluschy Micklosch, h. Wößerödty Paull, Herr Festetschitz Herr ober -Und Under landtrichter, Herr Öedenburger — Herr Ruster — Und Herr Von Günß, 3 h. Procorator alß h. Reichenhaller, h. Pullay Undt. h. Thollnay, landtgeschworenen Undt andre Vor nemben Herr Edleith, dan dero Bey sich habenten Bedienten, in Kalb - Undt Rintfleisch dan allerhandt gwürz Erkhauft worden Undt auf gangen, alß hernach Zu Ersehen ist.

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Erstlichen Kalbfleisch 28 pfundt, iedes pfundt per 8 ϑ		
Bringt in gelt	*fl 2*	*ϑ 24*
Item 70 pfundt rint fleisch, das Pfundt 7 ϑ Bringt in gelt	*fl 4*	*ϑ 90*
Item ein Virting pfundt Pföffer	*fl —*	*ϑ 20*
Item ein latt Nägl Und ein latt Mußcatblie per	*fl —*	*ϑ 50*
Dan auch ein quintl Safran per	*fl —*	*ϑ 35*
Suma	*fl 8*	*ϑ 19*

Vor Beschriebene auß gaaben Bringen in allen Zu Samben benentlich acht gulden reinisch 19 Ungr. so auß dem lackhenbacher Rändt ambt durch denn Verwalter Hannß Pollermann Erkhauft und richtig Bezalt worden ist. Bezeigt solches Mein Franciscus Fabiankouids Fürstlich abgesander, mit meiner aigenen handtschrüft Und Pöttschafts Förtigung. Schlos Lackhenb. den 22. Juny 1688

Fabiankouicz Ferenz"

Die Rechnung sagt nichts anderes aus, als daß in Lackenbach am 21. und 22. Juni des Jahres 1688 eine Gerichtsverhandlung stattgefunden hat, bei der von 17 Angeklagten zwei zum Tode verurteilt worden sind. Der Abgesandte des Fürsten, Franz Fabiankouicz, bestätigt die Ausgaben des Rentamtes für die Verköstigung der Gerichtsherren samt ihrer Dienerschaft.

Warum konnte eine solche Rechnung in Lackenbach ausgestellt werden? Die Aufzeichnungen in den Eszterházyschen Archiven bestätigen, daß in Lackenbach Sitzungen des Landgerichtes stattgefunden haben. Aus der Vorgeschichte der im folgenden beschriebenen Ereignisse ist bekannt, daß König Ferdinand II. im Jahre 1553 dem damaligen Grundherrn von Landsee, dem Erzbischof von Gran, Nicolaus Oláh, die Landgerichtsbarkeit übertragen hatte, die dieser samt seinen Gütern seinen Erben hinterließ, bis beides, Güter und Landgerichtsbarkeit, an Nikolaus Eszterházy fiel, als er 1612 die letzte Erbin von Landsee, die verwitwete Tochter von Franz Dersffy, Ursula Magócsy, heiratete.

Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte der damalige Besitzer dieser Grundherrschaft namens Erasmus Teuffl den Sitz der Verwaltung der ausgedehnten Herrschaft von der entlegenen Burg Landsee in das neu erbaute Kastell in Lackenbach verlegt, das auch dem Wohngeschmack der Renaissance eher entsprach, stellte doch die Burg Landsee ein *„barbarisch mittelalterliches Gemäuer"* dar. Seither hieß die Herrschaft selbst Landsee—Lackenbach. In der Folge wurde auch der Sitz der Landgerichtsbarkeit nach Lackenbach verlegt.

Im Jahre 1640 umfaßte der Bereich des Landgerichtes Landsee—Lackenbach übereinstimmend mit dem Herrschaftsbereich die Orte Lackenbach, Unterpetersdorf, Ritzing, Neckenmarkt, Horitschon, Lackendorf, Unterfrauenhaid, Raiding, St. Martin, Neutal, Draßmarkt,

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Ober- und Unterrabnitz, Schwendgraben, Weingraben, Kaisersdorf, Mitterpullendorf, Landsee, Blumau, Baumgarten, Rohrbach und Siegendorf.

In der oben angeführten Rechnung vom 22. Juni 1688 waren nur die wirtschaftlichen Belange von Bedeutung. So erfährt man aus ihr nur die im Rahmen der Gerichtsverhandlung angefallenen Kosten, nichts aber über die Gefangenen selbst oder die ihnen zur Last gelegten Missetaten. Man kann darüber nur Vermutungen anstellen. Einerseits lag die Stadt Ödenburg als wirtschaftliches Zentrum nahe. Ständig waren Händler, Kaufleute und Handwerker mit ihren Produkten und Geld unterwegs, was sicher so manche Wegelagerer und Räuberbanden, unter ihnen Deserteure und Marodeure, anlockte. Eine, laut Bericht im Jahre 1720 im Rosaliengebirge durchgeführte Razzia deutet auf die unsicheren Verhältnisse in der damaligen Zeit hin. Daneben gab es infolge vorangegangener Fehden verarmte, heimatlos gewordene Menschen, die, selbst ausgestoßen und unmenschlich behandelt, anderen gegenüber gewalttätig wurden.

Der hohe Stellenwert der Religion verlangte eine schwere Bestrafung von Sakrilegien. Ebenso hohe Strafen wurden für Vergewaltigung, Bigamie, Kindesmord, Raubüberfall und Vaterlandsverrat verhängt. Mit dem Aufkommen und der Ausbreitung der Hexenverfolgung vom 16. bis in das 18. Jahrhundert hinein griff der Glaube an das Wirken magischer Gewalten im alltäglichen Leben immer weiter um sich. Der Glaube an heilende Zauberkräfte schloß unweigerlich auch den Glauben an schädliche Magie, den Schadenszauber, ein, und viele Hinrichtungen mit vorangegangener ,,peinlicher" Tortur waren die Folge dieser unheilvollen Vorstellungen.

Die Strafen in jener Zeit erscheinen uns heute Lebenden außerordentlich grausam. Doch in der Denkweise der damals lebenden Menschen war der Zweck der Strafe, am Verbrecher Vergeltung für seine Missetat zu üben und nicht, ihn zu bessern. Wer einmal straffällig geworden war, war für alle Zeiten aus der Gemeinschaft der Ehrbaren ausgestoßen. Selbst ein reumütiges Einbekenntnis der Schuld konnte die Strafe nicht mildern. Ein weiterer Grund für die Strenge der Bestrafung war der Gedanke an die Abschreckung und Warnung für andere.

Im Jahre 1714 bestätigt *,,Johannes Babista Hamberger, ödtenburgischer Freymann"*, so wurde der Scharfrichter damals genannt, den Erhalt von 38 Gulden 50 Denar.

Auskunft, wofür Johannes Babista Hamberger diese Geldsumme erhalten hat, gibt die Rechnung selbst:

,,Daß Heundt Undten Gesetzten dato durch mich Enndts geförtigten acht Mallafüz Pershon Bey dem Neckhenmarkher gericht, alß Nemblichen Vürr durch den Stranng Und Vürr durch daß Schwerdt Endt Haupet, beim selben aber ist einer auf daß Rath gelegt wordten, Vor diße Meine gehabte müeh Und Salläriumb Bin ich mit acht unndt dreißig gulten 50 Ungrisch

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

richtig auß den Lackhenbacher Ränd t ambt Von Handten deß Verwalters Herrn Andreo Leydl Bezalet wordten, Worüber hirmit Adestiere, Idest 38 fl 50 ϑ

actum Ödenburg
den 13 Jully 1714
Johannes Babista Hamberger
öedenburgischer Freymann"

Die Rechnung trägt den Petschaftsabdruck des Freymannes. Er enthält neben den Anfangsbuchstaben seines Namens IBH die Abbildung eines Greifvogels, der in einer Klaue ein mit der Spitze aufwärts weisendes Schwert hält. In einem darunterliegenden Kreis ist ein abgewinkelter Arm zu sehen, dessen Hand ebenfalls ein Schwert in derselben Stellung wie oben hält. (Abb. 1).

Abb. 1: Petschaftsabdruck des Johann Baptist Hamberger

Dieser Zahlungsbeleg berichtet auch, daß sich die Richtstätte in Neckenmarkt befunden hat. Tatsächlich gibt es dort eine Bodenerhebung, die heute noch „*Galgenriegel*" heißt. Sie liegt am nordöstlichen Ausgang des Ortes, unweit der großen Weinhalle, an der Straße, die ehemals ein wichtiger Verbindungsweg nach Ödenburg war, auf der aber gegenwärtig

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

nur noch die Weinbauern zu ihren Weingärten fahren und die an der Grenze zu Ungarn am Stacheldraht abrupt endet.

Es gibt außer den hier vorgestellten Rechnungen keine bekannten schriftlichen Hinweise auf die Existenz einer Richtstätte des Landgerichtes Landsee-Lackenbach in Neckenmarkt. Bisher war nur St. Martin als Ort des Hochgerichtes dieser Herrschaft bekannt. So ist es der sorgfältigen Buchführung des Lackenbacher Verwalters und der mündlichen Überlieferung der Neckenmarkter Flurnamen zu verdanken, daß die Kenntnis von der Bedeutung des Ortes für die Rechtssprechung im Herrschaftsbereich Landsee-Lackenbach im 17. und 18. Jahrhundert bis in die heutige Zeit erhalten geblieben ist.

Manche Bewohner von Neckenmarkt verbinden mit dem Namen „Galgenriegel" nur die Erinnerung an ein riesiges Gefangenenlager, das während des Ersten Weltkrieges zum Teil auf dem genannten Areal errichtet worden war, in dem Tausende Kriegsgefangene interniert waren und von dem nur noch Reste von gemauerten Grundfesten und ein in der Nähe angelegter Soldatenfriedhof Zeugnis geben. (Abb. 2).

Abb. 2: Der Galgenriegel von Neckenmarkt, von Süden her gesehen

Der Galgen war das Zeichen der Hochgerichtsbarkeit. Daraus mag sich erklären, daß er, weithin sichtbar, auf einer Anhöhe stand und aus besonders dauerhaftem Holz war. Diese Sichtbarmachung diente auch der Abschreckung. Ihn zu berühren, machte ehrlos. Seine Errichtung war Sache der Obrigkeit. Doch mußten dabei Vertreter aller Stände, Zünfte und Gilden, Handwerker, Kaufleute und selbst der Richter mit Hand anlegen, *„damit keiner gescholten werden konnte"*.

Die Instandhaltung des Galgens oblag wahrscheinlich dem Scharfrichter. In einem *„Verzaichnus"* des Scharfrichters Franz Mayr vom 16. Juni 1724 heißt es unter anderem:

„Item daß Hochgericht Renoviert der Freymann die alten Untauglichen Saulen oder Paumb abgeworfen, Waß in gericht Nöthig gewesen Ge-

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

seubert, Darvon Pretentiert 12 fl weillen er daß Deputat Zu hoffen, Von obbemelten nicht Verlanget "

Im Zusammenhang mit der Renovierung des Galgens steht auch die folgende „*Specification*", ausgestellt am 31. Dezember des Jahres 1724:

„Waß Zur Renovierung deß allhießigen Neckhenmarkter Hohen gerichts in allen aufgangen ist in Anno 1724 den 8ten Juny

	fl	*ϑ*
Erstl. Prodt Von Pöckhen	*3*	—
Wein in allen 390 Halbe à 5 ϑ macht	*19*	*50*
Zwey Pfundt khäss pr	—	*20*
Eyer, Mell, Rintschmalz Undt Czibeen pr	—	*60*
Sa	*23*	*30*

Daß nicht mehr oder wöniger ist aufgangen als Drey Undt Zwainzig Gulden undt dreißig Ungr.
idest fl 23 ϑ 30 bezeig Hiermit.
Datum Neckhenmarkht
ut Supra
Hanß Iby Marckhtrichter

Daß hier diße Trey Undt Zwänzig gulten Undt 30 Ungr. Von Herrn Lackhenbacher Verwalter Adamo Stipschitz Richtig Zu Unßern Handten Empfangen Haben bezeugt Mein Förtigung
Datum Schlos Lackhenbach den 31 December 1724
Hanß Iby Marckhtrichter

Diese Aufzeichnung läßt den Schluß zu, daß an der Renovierung des Galgens eine größere Anzahl von Personen beteiligt gewesen ist und daß diese ihren Schauder vor dem Symbol der unbarmherzigen Rechtssprechung mit einer größeren Menge Weins hinwegzuspülen versucht haben.

Hängen galt als ehrlos und schändlich. Es war die meistgebrauchte Strafe für Diebe, die wiederholt gestohlen hatten oder wenn der Wert ihrer Beute eine bestimmte Höhe überstieg. Deshalb versuchten viele Diebe bei ihrer Verteidigung den Wert ihrer Beute als geringer darzustellen als er in der Anklage angegeben war.

Frauen hängte man nicht, weil Frauenkörper nicht öffentlich zur Schau gestellt werden durften. Sie wurden enthauptet.

Nur zwei Wochen nach der Hinrichtung von 8 Menschen legte der Freymann Johannes Babista Hamberger wieder eine Rechnung vor:

„Hiermit Attestiere Ich Ends Geförttigter Öedenburger Freymann, daß an Heinth Undtengesätzen Dato Zway Mallfiz Pershonen durch mich seindt Endthaubt Undt ain nach Enndhaubung Verprendt ist Wordten, Undt mier Herr Verwalter der Herrschaft Lannsee Undt Lackhenbach An-

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

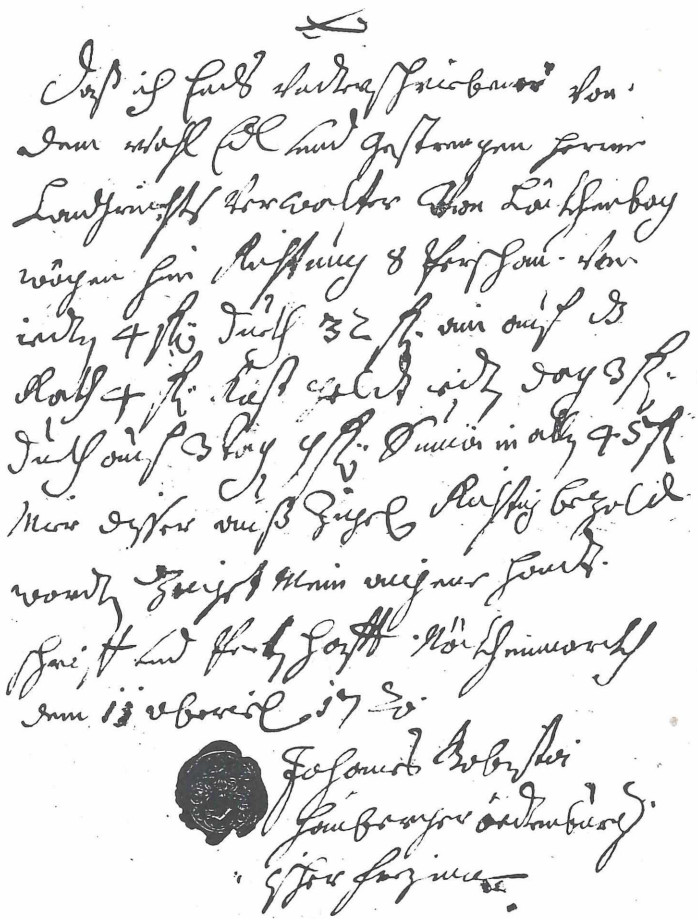

Abb. 3: Eine von Johann Baptist Hamberger im Jahre 1720 in Neckenmarkt eigenhändig ausgestellte Rechnung

Daß ich Ends Undterschriebener von dem wohl Edl und gestrengen Herrn Landgerichts Verwalter Von Lackhenbag wögen hin Richtung 8 Pershon. Von ieden 4fl dueth 32fl. ain auf daß Rath 4fl. Kost geldt ieden dag 3fl. duth auf 3 Tag 9fl. Suma in allen 45fl Mier diser auß Zigel Richtig bezold wordten zeiget mein aigene Handtschrift und Pettschaft. Nöckhenmarckh dem 11 oberil 1720.

Johanes Babista Hamberger
öedenburgischer Freyman

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

dre Leydl Bezalt in Pahren Gelt Zwölf Gulten reinisch. Worüber Hiermit Bescheine.

Dat. Marckht Neckhenmarkht den 27 Juny 1714

Idest: 12 fl

Johannes Babista Hamberger
Freymann"

Hier drängt sich der Verdacht auf, daß sich unter den Hingerichteten eine Frau befand, die wegen Hexerei verurteilt worden war, da eine *,,Mallefiz Pershon"* nach der Enthauptung *,,Verprendt ist Wordten"*

Das aber war die übliche Todesstrafe für Hexen. Gnadenhalber wurden sie vor der Verbrennung enthauptet. Allerdings konnte es auch bedeuten, daß ein Missetäter mehrere todeswürdige Verbrechen begangen hatte und an ihm mehrere Todesurteile vollzogen wurden. (Abb. 3).

Der Grundgedanke beim Verbrennen war, den Verbrecher, dessen Tat besonders abscheulich erschien, völlig vom Erdboden zu vertilgen. Das Feuer galt als elementare Urgewalt. Es hatte reinigende Kraft und verzehrte alles Böse. Der dabei entstehende Rauch und mit ihm die Bosheit des Missetäters wurden vom Wind fortgetragen. Hexen verbrannte man deshalb auf Anhöhen, wo der Wind freien Zutritt hatte.

Die Vernehmung in den Prozessen war grundsätzlich mit Folter verbunden, da man von der Annahme ausging, der Dämon stecke in der beschuldigten Person und die Wahrheit sei nur zu erfahren, wenn man ihn durch körperliche Schmerzen zum zeitweisen Verlassen des Körpers zwinge.

Einige Jahre später, im Jahre 1720, wurde ein Verzeichnis angelegt, das über mehrere Hinrichtungen und schwere körperliche Bestrafungen berichtet:

,,Verzaichnus, Waß diß 1720 Jahr Von Ersten Jenner Biß 11ten oprill dem ödenburger Freymann Johann Babista Hamberger, wegen Hingerichten Malla Fiz Pershonen Bezalt ist wordten, alß Volgt

	fl	*ϑ*
Erstl. den 24 Jenner 5 mit dem schwerth Undt Ein mit den Strang Hingericht Von iedten 4 fl Macht	*24*	—
Item Zwey Pershon Verprent Undt ain auf daß Rath gelegt Von iedten 4 fl Macht	*12*	—
dan Zwey Pershon die Handt abgehaut Von iedten 1 fl 30 kr Macht	*3*	—
Item Zwey Pershon außgestrichen Von iedten 2fl 48kr Macht	*5*	*60*
dan auf 3 tag die Kost teglich 3 fl Macht	*9*	—
den Ersten Feber: Drey mit den schwert Hingericht Von iedten 4 fl Macht	*12*	—
Item auf 3 tag die Kost teglich 3 fl Macht	*9*	—

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

den 11ten Aprill Vürr mit den schwert und 4 mit den Strang		
Hingericht Von iedten 4 fl Macht	*32*	—
Item Ein auf daß Rath gelegt	*4*	—
dan Kost gelt auf 3 tag à 3 fl	*9*	—
Summa	*119*	*60*

Dißer auszigl ist Mier Endts geförtigten, auß den Ränd tambt Lackhenbach Undt Zwar durch den geordneten Verwalter Herrn Andr. Milkhonitsch mit ain Hunderth Neunzöhen gulten rein. 60d. Richtig Undt ohne abgang Bezalt wordten, daß deme also Bezeugt sollhes Mein Hierundter gestölte Fördtigung, Schlos Lackhenbach den 11. oprill 1720

Idest 119 fl 60 ϑ"

Auf diesem *„auszigl"* fehlt die Unterschrift des Scharfrichters. Dafür liegen drei voneinander getrennte Rechnungen vor, jeweils am Tag der Hinrichtung vom Henker eigenhändig in wuchtigen Buchstaben auf das Papier gesetzt.

Unter den am 24. Jänner Hingerichteten befanden sich aller Wahrscheinlichkeit nach 2 Hexen oder Teufelsmeister. Es müssen sogar besonders schwerwiegende Gründe für ihre Verurteilung vorgelegen sein, denn diese 2 Personen wurden nicht, wie sonst üblich, vor dem Verbrennen enthauptet, sondern bei lebendigem Leib verbrannt.

Das *„Auf-das-Rad-legen"* galt als die schimpflichste Strafe überhaupt. Sie wurde bei Mord, Raubüberfall, manchmal auch bei Teufelsmeisterei verhängt und ausschließlich an Männern vollzogen. Sie setzte den Verurteilten eines langsamen und qualvollen Todes aus. Mitunter wurde ein Jugendlicher oder ein Missetäter adeliger Herkunft gnadenhalber zuerst enthauptet und nur sein entseelter Körper auf das Rad geflochten.

Das *„Handabschlagen"* war die häufigste Verstümmelungsstrafe. Den Verlust einer Hand bewirkten z.B. Friedensbruch, Meineid, Körperverletzung mit bleibendem Schaden für das Opfer, Falschspiel und die wiederholte Verwendung falscher Gewichte.

Das *„Ausstreichen"* oder die Züchtigung war die Strafe für den zweiten leichten Diebstahl. Sie war oft mit der Vertreibung des Täters aus dem Herrschaftsbereich verbunden. Er wurde *„abgeschafft"*, manchmal auch gebrandmarkt, *„an Gebrennt"*

Wer aber war jener Mann, der die Urteile vollstreckte? Für das Landgericht Landsee-Lackenbach gab es keinen eigenen Henker. Zur Ausführung der Gerichtsbeschlüsse rief man den Scharfrichter aus Ödenburg oder aus Güns.

Obwohl der Ödenburger Freymann seine blutige Arbeit zumindest zwischen 1714 und 1720 verrichtet haben muß, scheint er in keinem Ödenburger Urbar dieser Jahre auf. Er gehörte also der Gemeinschaft der Stadt-

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

bewohner nicht an, weil er ebenso wie alle anderen Scharfrichter der damaligen Zeit für seine Zeitgenossen unter einem Tabu stand.

Man glaubte einerseits, daß jede Berührung mit ihm unehrlich mache, daß aber andererseits dadurch magische Kräfte freigesetzt würden. Daher mußte er, um rasch erkannt zu werden, auffällige Kleidung tragen. Er durfte nicht innerhalb der Stadtmauern wohnen, nicht mit den anderen im Wirtshaus trinken, nicht die allgemeine Badestube benützen oder die Messe besuchen. Diese Einschränkungen galten auch für seine Familie. Selbst sein Vieh durfte nicht mit der Gemeindeherde weiden.

Die Berührungsscheu galt auch noch nach seinem Tod, so daß es oft schwierig war, für einen Scharfrichter ein Begräbnis durchzuführen. Ebenso schwierig war es, für seine Frau eine Hebamme zu finden. Seine Söhne konnten kaum etwas anderes als wiederum Scharfrichter werden.

In der Familie Hamberger scheint sich das bestätigt zu haben, denn im Jahre 1755 verrichtete ein Antoni Hamberger, Freymann zu Ödenburg, seine Dienste als Scharfrichter in Lockenhaus.

Der Scharfrichter verfügte aufgrund seiner Tätigkeit über umfangreiche Kenntnisse vom menschlichen Körper und wurde manchmal heimlich, doch auch offen als Medizinmann konsultiert.

Der so außerhalb der Gesellschaft Stehende war jedoch dazu verhalten, für den Grundherrn und die Gemeinschaft der Mitmenschen Tätigkeiten niedrigster Art zu verrichten. Der Ödenburger Freymann J. B. Hamberger hat z.B. im Oktober 1724 auf *„Pefelch dem wohl Edl gestrengen Herrn Landgerichts Verwalder von Lackhenbag in den Hochfürstlichen Hauß allhier den abdrith geräumbt"* und dafür laut *„Auszigl"* für sich und seine Leute 11 Gulden 3 Kreuzer erhalten. Auch vom April des Jahres 1730 liegt eine Quittung desselben Freymannes über 3 Gulden 4 Kreuzer vor, daß er *„s.V Secret geräumbt"* Und von einem anderen, namentlich nicht genannten Ödenburger Freymann wird in einem Bericht erwähnt, daß ihm die Abdeckerei in Lackenbach von 1778 bis 1780 überlassen worden ist.

Im Jahre 1724 sind wieder Todesurteile zu vollstrecken. Diesmal wird auch von Tortur gesprochen. Der *„Scharfrichter"*, so nennt er sich selbst, heißt Franz Mayr und kommt aus Güns. Das folgende Verzeichnis hält seine Tätigkeit und den Lohn dafür fest:

„Verzaichnus Waß der ginser Freymann Franz Mayr Wegen der an Fürstlichen güetern Gehabten Arestanten, Und Ergangenen Execution, Vor seine Mühe Und Unkosten Zu Pretentieren Hat, al:

Erstlichen den 12 Juny die Rechten angefangen, den 16 dito Vollendet, Worbey der Freymann mit der Tortur Undt seiner arbeith 5 dag Vollendet,

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

mit Bewilligung Und Consens, Vor alle Zöhrung 3 fl Bringt	*15 fl*	*—ϑ*
Item ein Mann Und Weibs Bilt, Durch daß Schwert Hingerichtet à 4 fl	*8 fl*	*—ϑ*
Mer ein andere Weibs Bershon Durch daß Schwert, nachgehents den Leib Zu aschen Verbrent	*8 fl*	*—ϑ*
Vor den aschen der Bemelten ein Zugraben	*1 fl*	*50ϑ*
	„Sa 32 fl	*50ϑ"*

Im folgenden Teil der Rechnung wird die schon oben erwähnte Renovierung des Hochgerichtes um einen Betrag von 12 Gulden angeführt, auf welche der Rechnungsleger in der Hoffnung auf ein Deputat verzichtet.

Daß ich ents Undterschribener Scharfrichter Lauth obiger Specification also Bezhalet Undt daß gelt mit Zwayundreißig gulden Rh. 50 ϑ auß Handen deß Lackhenbacher Verwalter Herrn Adamo Stipschizen richtig Empfangen, Bezeuge Hiermit,

actum Schlos Lackhenbach,
den 16 Juny 1724

Coram me Hanß Iby *Franz Mayr*
Markhtrichter in Neckhenmarkt *Scharfrichter"*

Franz Mayr legt am 28. September 1724 eine weitere Rechnung:

„Demnach Heuntigen Dato am 28. Septembris 1724. durch mich ents Gefördigten Scharfrichter in Ginß. Zwar mit Gehaltenen recht und Gefahlenen Urtheill in Hochfürstlichen Schlos Lackhenbach. Zwey Pershonen bey den Neckhenmarkhter Hochgericht von Leben Zum dod Hingericht Worden, alß ein Manß Pershon durch den Strang, und ein Weibs Bilt durch daß schwert vor iedes 4 fl.ft 8 fl. Dan Lauth gemachten Vergleich Vor mich und Meine Leuth däglichen 3 fl Weillen ich dann mit Fisitierung deß Hochgerichts, Und Gehabter Execution 4 dag Zurgebracht Macht 12 fl. Zusamben Zwainzig gulden Rh. auß dem Rendtambt Lackhenbach durch den Geordneten Verwalter Herrn Adamo Stipschitz richtig und ohne abgang Empfangen Habe, Bezeugt Solches mein Eygenen Fördigung,

actum Schlos Lackhenbach
Die & Anno Ut Supra
Idest 20 fl —ϑ *Franz Mayr*
Scharfrichter"

Es ist wahrscheinlich, daß sich unter den am 16. Juni Enthaupteten eine junge Frau befand, die kurz zuvor ein Kind geboren hatte. Vielleicht war es jene *„Weibs Pershon"*, deren Leib der Scharfrichter *„zu aschen Verbrent"* hat, weil sie als Hexe angeklagt und verurteilt worden ist. Vielleicht wurde sie auch schon als Schwangere angeklagt und eingekerkert, durfte

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

aber wegen ihres Zustandes nicht hingerichtet werden und wartete im Kerker auf ihre Niederkunft. Mit welchen Gedanken und Gefühlen sie das getan haben wird, läßt sich kaum erahnen. Das Schicksal des armen Kindes aber, das unter so traurigen Umständen das Licht der Welt erblickt hat, kann aus weiteren Rechnungen des Lackenbacher Rentamtes verfolgt werden. Am letzten Tag des Jahres 1724 wird im Rentamt eine Rechnung ausgestellt, die dieses Kind betrifft:

„Ich Endts Benandte Verkündte Undt Bekenne Hiermit Kraft diesen schein, daß ich daß jenige Künd, so Von dem Weib gebliben welche dem 16 Juny 1724 Endhaubt worden, Geseugt und Erzogen auch vor die Bemühung Pro Monnath à 2 fl Zusammen Vüer Zehen gulden Rh. auß dem Rendtambt Lackenbach durch den geordneten Verwalter Herrn Adam Stipschitzen richtig Zu Meinen Handen empfangen, daß deme also Bezeuge Solches mit Aignen Handt Kreuz,

actum Schlos Lackenbach
dem Lesten Decembris 1724
X Dorothea Langin

Im Bey sein meiner
Bekennt richtig Contentiert worden
Matthias Lechner mp"

In einer weiteren Rechnung lesen wir, welche Unkosten für dieses Kind in den folgenden Jahren von der Herrschaft aufgewendet werden mußten:

„Verzaichnus Waß Vor Unkhosten auf daß Kind, So Von dem Weib, welches in 1724. Jahr Endhaubtet, Undter Lassen worden auf Gangen Pro 1726tes Jahr Betref:

	fl	*ϑ*
Erstlichen Von Ersten Jenner bis Ersten April hat es ein Lackenbacher weib Nahmens dorothea Langin Geamelt, und ist ihr auf iedes Monnath bezhalt worden 2 fl	*6*	—
Item in 1725ten auf ein Röckhl Und Par Schüechel Zu Caufen Geben, Und nit Beauß Gabet mit	*1*	*13⅔*
Item von Jud Wolf 4 Elen Leinbath Cauft a 25 ϑ.....	*1*	
Item den Ersten April 1726 ist es der Spithall richterin Zu Erzüehen nach Neckhenmarkht in daß Spithall geben worden, auf welches mit Befelch (titl) Herrn Inspector, (ohne Waiz und Korn) Zu geben		
Salz 10 lb Vor iedes in gelt 3½ ϑ bringt	—	*35*
schmalz 6 lb à 3½ ϑ	*1*	*20*
rindfleisch 25 lb à 3½ ϑ	—	*87¾*
Item auf ein Röckhl und schüechel Geben	*2*	*15*
In allen	*12*	*71*

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Ich Ends Undterschribener Bekenne Hiermit Craft disen, daß obbenandte 2 weiber in Bey sein meiner Bekent, daß sie Vorn Specificiertes gelt, vor die Müehe, Claid und Nahrung Zusammen mit Zwölf Gulten Rh. 71 ϑ auß dem Rendtambt Lackenbach, durch dem Verwalter Herrn Adam Stipschitz richtig Empfangen, Zeugnus Meine Fördigung,

actum schlos Lackenbach,
dem Lesten Decembris 1726
Matthias Lechner
mp"

Inzwischen hat der Scharfrichter Franz Mayr wieder seines Amtes gewaltet. Er hat an mehreren Personen das gefällte Urteil vollstreckt, wie die folgende Rechnung beweist:

„Ich Endts Undterschribener Scharfrichter Bekenne Hiermit Kraft disen schein, daß ich wegen in Schlos Lackenbach einiger Execution Zwar Vor Hero Gehaltenen rechts Urthaill Undtigen Dato dem Hanß Georg Heckher durch den Strang Hingerichtet Vor welchen 4 fl -ϑ. Item einem Kerl ein Ganzen schilling abgestrichen Darvon 1 fl 50ϑ. Item Vor daß Land Verweisen 50ϑ. Dan vor mich Undt Meine Leuth auf 3 Tag Kost gelt 9 fl -ϑ Zusammen Fünfzehen gulden Rh. auß dem Rendtambt Lackenbach durch dem Verwalter Adamo Stipschitzen richtig zu Meiner Handen Empfang. Habe, Zeugnus Mein Eygene Förtigung,

actum Schlos Lackenbach Ao. 1726
Franz Mayr
Scharfrichter"

Im Jahre 1728 wurde wieder ein *„Verzaichnus"* mit den Ausgaben für das Kind der 1724 hingerichteten Frau angelegt. Ob das Kind einen Namen hat, erfahren wir nicht; auch, ob es ein Knabe oder ein Mädchen ist, können wir den Aufzeichnungen nicht entnehmen. Es wird nur das *„Spithall Kind"* genannt:

„Verzaichnus Waß Zu Erzühung deß Spithall Kind, so Von dem Endhaubten Weib gebliben, Wegen Kost und Kleidung, Pro 1727 Und 1728 außgelegt Worden Betr.

	fl	*ϑ*
Erstlich Von Ersten April bis dahin Ao: 1728		
rindfleisch 25 lb à 3 ϑ	—	*75*
rindschmalz 6 lb à 20 Ungr.	*1*	*20*
Salz 10 lb à 3½ ϑ	—	*35*
Von Ersten April 1728 — Biß Lesten Decembris		
Pro ¾ Jahr rindfleisch 19 lb à 3½ ϑ	—	*66*

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Schmalz 4½ lb à 20 ϑ	—	*90*
Salz 7½ lb à 3½ ϑ	—	*26*
ein Röckhl Kauft Pr	*1*	*50*
Knöpfl Darzue Pr	—	*15*
dem schneider macher Löhn	—	*20*
ein Hüetl Pr	—	*26*
4½ Elen Leinbath Zu 3 Hemdl	*1*	*25*
Schüechel und Strimpfl Pr	—	*75*
Summa	*8*	*47*

Ich Hanß Moser in Neckhenmarkhter Spittal Bekenne Hiermit, daß ich Zu auferzüehung obbemelten Kündt, Pro in Berüechtete 2 Jahr Vor Kost Und Kleidung Acht gulden 47 d auß dem Rendtambt Lackhenbach, durch dem Verwalter Herrn Adamo Stipschizen richtig Zu Meinen Handten Empfangen, Zeugnus dessen Habe ich mein Hand creuz Hierunder gestelt,

Datum Schlos Lackhenbach, dem Lesten Decembris Ao: 1728

X Hannß Moser, Spitall Richter

Coram me Johan Iby
Markhtrichter"

Und noch einmal begegnen wir dem *„Spitall Kind"* Ein *„Außzügl"* enthält alles, *„Waß Vor daß Verstorbene Spithall Künd in der krankheit Undt Begröbnuß Unkosten außgelegt worden Betreff:"*

„Verzaichnuß waß auf daß Spitall kindt so den 9 Jenner 1729 gestorben, in der krankheit, Undt Begröbnuß Unkosten, aufgangen alß Volgt:

	fl	*ϑ*
Erstl. Herrn abbten Undt Schulmeister	*1*	*30*
Item die totten Pahr	*1*	*25*
Einen überthan	—	*40*
den Tragern Undt totten graber	—	*67*
Item den Schuelkintern die Geleith Haben ist geben wordten	—	*10*
Item ein Par Niter Schüechel	—	*20*
Item den Leithen weliche bey der Leich gewacht Undt daß geleuth geben Zur begröbnuß ist geben wordten 16 Halb wein à 2½ ϑ bringt	—	*40*
Brott	—	*15*
Item Zuvor Vor arzney	—	*15*
Ein Pfundt Kerzen	—	*11*
Sa fl	*4*	*ϑ73*

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Daß nicht Mehrer Noch weniger ist aufgangen alß Vier gulten Undt 73 ϑ bezeugt Mein Förtigung

Neckhenmarkt ut Supra

Daß mir obstehente Vier gulden 73 Ungr. durch den Herrn Verwalter Zu Lackenbach Baar und richtig Bezalt worden, Bekenne hiermit ut Supra

X Hannß Moser
Spitall Richter

Coram me Johan Iby
Markhtrichter"

Mit dieser Rechnung ist die Akte des namenlosen Spitalkindes endgültig geschlossen. Es wird in seinem kurzen Leben nicht allzu viel Zuwendung erfahren haben. Unter diesem Mangel konnte sich wahrscheinlich seine Lebenskraft nicht entfalten und es folgte seiner armen Mutter in den Tod. Ein paar nüchterne Rechnungen ohne einen einzigen Hinweis des Mitleids über sein trauriges Schicksal sind alles, was ihm jene zukommen ließen, in deren Obhut sein Leben stand.

Die letzte Rechnung über eine Hinrichtung stammt aus dem Jahre 1729. Sie wurde von dem Günser Scharfrichter Johans Georg Zach unterschrieben:

„Ich Endts Undterschribener Scharfrichter Bekenne Hiermit daß ich Vermög in Schloß Lackhenbach gehaltenen rechten 2 Mans Pershon durch den Strang Hin gericht a 4 fl —ϑ. ft 8 fl. 5 Weibs Pershonen durch das Schwert a 4 fl —ϑ. ft 20 fl —ϑ einen Todten Körper Verbrent Darvor 4 fl —ϑ. Wegen ein Graben deß aschen 1 fl 50 d. Vor mich Und meine Leuth Pro 5 Tag Kost gelt a 3 fl —ϑ ft 15 fl —ϑ. Zusamen Fünfzig gulten auß dem Rendtambt Lackhenbach durch den Verwalter Herrn Adam Stipschiz richtig Empfangen Habe.

Datum Neckhenmarkht dem 17 Juny 1729.

Idest 50 fl —ϑ Johans Georg Zach
Scharfrichter in Gins"

Wieder muß unter den Hingerichteten eine junge Mutter gewesen sein, denn noch einmal scheint die *„Dorothea Langin aus Lackhenbach"* in einem *„Schein"* auf, der den Vermerk trägt *„Waß dem Jenigen Weib; so daß Kündt Von deme die Muetter Enthaubt worden säugt, vor Mühe undt gwändl bezalth wordten"*

„Ich Thorothea Langin Zu Lackenbach Bekenne daß ich daß Kündt, Von Jenigen Weib so den 17 Juny zu Neckhenmarkht Enthaupt wordten, Zu

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Seugen angenomben undt mir Monathlich 2 fl ausgeworfen. Pro 6½ Monath 13 fl Item ein Röckhl undt Strimpfl Erkauft Pro 60 ϑ. Vor 2 Eln Leinbath Zum Hemetl 45 ϑ. Zusamben Vüerzöhen Gulden 5 ϑ. auß dem Rendtambt Lackenbach durch den Verwalter Herrn Adam Stipschizen richtig Empfangen Habe, Weillen ich deß Schreiben unerfahren, undt mit Keinem Pötschaft Versehen, mach ich mit meiner aignen Handt ein Kreuz.
Datum Schlos Lackhenbach dem Lesten Decembris 1729
Idest 14 fl 5ϑ. *X Dorothea Langin*
in Bey sein meiner
Matthias Lechner"

Am *„Lesten Decembris"* 1730 bekennt die Dorothea Langin den Erhalt von 26 Gulden 85 Denar für das *„abgewichene Jahr wegen des Kind, Von dem Jenigen Weib, so in Anno 1729. dem 17. Juny Enthaubt wordten, und ich Zu seugen angenohmen, Vor Müeh und Undterhaltung Monathlich 2 Gulden —ϑ. Pro ein ganz Jahr, daß ist Von Ersten Jenner bis Lesten Decembris: 24 fl —ϑ. Empfangen habe.*

Item ist Vor das Kind lauth eines Auszügl ut Litra K. an gwändl geschafft wordten Per 2 fl 85 ϑ. Zusamen Sechs und Zwainzig gulten 85 ϑ. Welches auß dem rendtambt Lackenbach durch den Verwalter Herrn Adam Stipschitz richtig Bezahlt wordten."

Dieses unter Litra K angelegte Auszügl enthält ein
„Verzaichnus Waß ich Endts Unterschribene Jidtin, Vor das Kindt, Wovon die Mutter Enthaupt wordten.

Vor gewändl Erfolgt Betref:		
Erstl. Hauß Leinwath 5 Elen à 18 kr	*1 fl*	*30 kr*
Item Plaue Leinwath Pr	*— fl*	*20 kr*
Item ein Kindter Röckhl Von Cortann	*1 fl*	*8 kr*
Item Zwürrn Undt Pöndl Zusamben	*— fl*	*12 kr*
Summa	*3 fl*	*10 kr*
Hiervon Kombt der Gewöhnliche 10 Percent abbruch	*— fl*	*19 kr*
	2 fl	*51 kr*

Daß mir dises mit Zway gulden 51 Kreuzer durch Herrn Verwalter Adam Stipschitz richtig be Zalth wordten, bezeuge mit meiner Jüdischen Förtigung. Schlos Lackhenbach
dem Lesten Decembris 1730 *Siegel*
Unterschrift
Coram me Matthias Lechner m.p."

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Die letzte Rechnung im Zusammenhang mit dem Neckenmarkter Hochgericht gibt Auskunft über das weitere Schicksal des Kindes, von dem weder Name noch Geschlecht erwähnt werden, sondern immer nur der Umstand, daß seine Mutter den *„17 Juny Bey den Neckhenmarkhter Hochgericht Enthaubt wordten"* ist. Diese Rechnung stammt aus dem Jahre 1732 und enthält den Hinweis, daß mit der Übergabe des Kindes an eine Draßmarkter Familie die Sorgepflicht der Herrschaft für das Kind erlischt:

„Ich Dorothea Langin Zu Lackhenbach Bekenne Hiermit in diesen Schein, daß ich wegen Erziehung deß Cinds deren Muetter, so den 17 Juny 1729 Bey dem Neckhenmarkhter Hochgericht enthaubt worden, vor müehe und undter Haltung von Ersten Jenner Biß Lesten Jully Monathl. 2 fl —ϑ Zusamen aber Pro 7 Monath Vüerzehen gulden auß dem Lackhenbacher Ränddambt durch den Geordneten Verwalter Herrn Adam Stipschiz richtig Empfangen Habe, daß Kind aber ist dem Ersten aug. dem Michael Pfneißl nach Draissenmarkht, ohne weitern Unkösten der Herrschaft Zu erziehen übergeben wordten,

Zeugnus mein Hierunder gesteltes Hand Creuz
actum Schlos Lackenbach den Tag und Jahr wie oben
Idest 14 fl —ϑ
Matthias Lechner m p" *X Dorothea Langin*

Jene, deren Leben auf dem Galgenriegel zu Neckenmarkt geendet hat, sind bis auf eine Ausnahme namentlich nicht bekannt. Auch ihre Herkunft und ihre wirklichen oder ihnen nur zur Last gelegten Verbrechen scheinen nicht auf, denn der Verwalter des Rentamtes war nur dafür zuständig, daß der Scharfrichter für seine Arbeit und die Pfleger der hinterbliebenen Kinder für ihre Mühe die *„richtig"* zu bezahlende Geldsumme erhielten.

Welche Qualen die Hingerichteten bis zu ihrem Tod erduldet haben, läßt sich nicht ermessen. Besonders das Schicksal jener Frauen, die als Hexen verfolgt und zu Tode gebracht worden sind, kann keinen, der hinter die Zahlen dieser alten Rechnungen blickt, unberührt lassen.

Archivalische Quelle:

Esterhàzy — Familienarchiv Forchtenstein:
Rentamtsrechnungen der Herrschaft Landsee und Lackenbach von 1656 bis 1732

Literatur:

1) Harald Prickler, Burgen und Schlösser im Burgenland
2. erweiterte Auflage Birken-Verlag, Wien
2) Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber,
Strafjustiz in alter Zeit

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Erläuterungen:

actum	=	verhandelt
Abraitungs Gaaben Schein		
Abraiten	=	Abrechnung
Auszigl	=	Rechnung
geamelt; ammeln	=	als Amme pflegen
in Bestand geben	=	verpachten
Blutgericht = Hochgericht	=	1) Gericht für sehr schwere Verbrechen 2) Richtstätte
coram me	=	in meiner Gegenwart
Deputat	=	Lohnanteil in Form von Sachleistungen
ft = facit	=	Summe, Ergebnis
Fundation	=	(kirchliche) Stiftung
Gwöhrgeld (Gewähr)	=	Sicherstellung
Hofpfister	=	herrschaftlicher Bäcker
id est	=	das ist
Kastner	=	Verwalter eines Kornspeichers (Kornkastens)
latt = Lot	=	Gewichtsmaß; ca 16 g
Leitgeb	=	Wirt
lb = Pfund	=	Gewichtsmaß; 56 dag
m.p. = manu propria	=	eigenhändig
Pötschaft (Petschaft)		
(Pötschafts Fördigung)	=	Stempel zum Siegeln
Pflöger (Pfleger)	=	Aufseher, Verwalter
pretentiert (prädentieren)	=	fordern
Procorator	=	bevollmächtigter Vertreter
Quintl (Quintlein)	=	1/4 Lot; ca. 4 g
Rändtambt (Rentamt)	=	Finanzverwaltung des Grundherrn
Regalien (Regale)	=	dem Grundherrn zustehendes, wirtschaftl. nutzbares Hoheitsrecht
s.v. = salva venia	=	mit Verlaub
Schilling	=	Zählmaß bei der Prügelstrafe (30 Streiche)
Secret	=	heimliches Gemach (Abtritt, Abort)
Specification	=	Verzeichnis, Liste
Tischgeld	=	Kostgeld, das für den Arrestanten nach seiner Entlassung an den Grundherrn gezahlt werden mußte
Trabant	=	Diener
Überthan = leichtuch	=	Leinwand, die über den Körper eines Verstorbenen *„gethan"* wird
ut supra	=	wie oben; wie vorher
Virting (Viertling)	=	1/4 Pfund; ca. 14 dag
Waldbereiter	=	höherer Forstbeamter (Oberförster)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Burgenländische Heimatblätter

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: 50

Autor(en)/Author(s): Fraller Josef, Fraller Theresia

Artikel/Article: Der Galgenriegel zu Neckenmarkt Zur Blutgerichtsbarkeit der Herrschaft Landsee-Lackenbach im 17. und 18. Jahrhundert 170-188